

IV, 4^m F.

3, 389.



24
Ehur = Fürst

Johan̄ Georgens

Des Fürsten zu Sachsen ꝛc.

TESTAMENT,

de

ANNO 1652.

TESTAMENT
des
Herrn
Johann
von
Seydlitz



Wir Nahmen der Heiligen
Sgen Hochgelobten und unzertheil-
 ten Dreyfaltigkeit **G**OTTES des Va-
 ters / **G**OTTES des Sohnes / und **G**OT-
 TES des Heiligen Geistes / haben wir Johann

Georg / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve
 und Bergk / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Chur-
 fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober-
 und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburgk / Graff zu der
 Marck und Ravensbergk / Herr zu Ravensstein etc. Bey Uns die
 flüchtige Zergänglichkeit dieses Lebens / und dannhero auch dieses
 reiflichen erwogen / daß Uns als einer Christlichen und von dem Aller-
 höchsten mit Fürstlichen Kindern und Erben / auch Land und Leuten
 gesegneter Obrigkeit / vermöge Gottes Gebots und Unsers gegen
 Unsere Kindere und Unterthanen Uns obliegenden Väter- und
 Churfürstlichen Ampts / nach nunmehr durch Sr. Göttlichen All-
 macht verliehene Gnade / erlangtem hohen Alter / und auf so langwie-
 rige ausgestandene gefährliche Kriegsläuffte erlebten friedlichen Zu-
 stand in alle wege gebühren wolle / zu Bezeigung Unser Väter- und
 Churfürstlichen Treue / Huld / Rath / Gnade und Vorsorge bey zeiten
 auf eine Verordnung und Disposition bedacht zu seyn / damit wenn
 und wie der gütige Gott nach seinen allein heiligen / weisen / gerechten /
 und allzeit guten Willen über uns gebieten würde / Wir Unser Chur-
 fürstliches Haus und darinnen auch Unsere freundliche herz- vielge-
 liebte Gemahlin / Herren Söhne und Frauen Töchtere / in gleichen
 Kirchen / Schulen / Gerichte / Lande / Leute / Räte und Diener desto
 besser und bedachtsamer versorget wissen / und in Unsern von Gott
 erwartenden Christlichen und seeligen Sterbstündelein desto freud-
 ger / getroster und begieriger ohne einiges zeitliches Anliegen abscheiden
 möchten.

Darauf nun so haben Wir auf vorhergegangene Anrufung
 Gottes / und mit reiffen Vorbedacht / Unsere väterliche Disposition
 in der besten Arth und Weise / als es von Rechts- und Gewohnheits
 wegen am beständigsten geschehen kan / soll oder mag / hiermit auff-
 gerichtet / Und wollen den Durchläuchtigen und die Hochgebohr-
 ne Fürsten / Unsere freundliche liebe Söhne und Gevattern / Herrn
 Johann Georgen / Herrn Augusten / Herrn Christian / und
 Herrn Morizen / Gebrüdere / Herzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve
 und Bergk / respective Chur-Prinzen / und Administratoren des
 Primar- und Erz-Stifts Magdeburg / Landgrafen in Thüringen /
 Marg-

Marggrafen zu Meissen / auch Ober und Nieder-Lausitz / Grafen zu der Marck und Ravensbergk / Herren zum Ravensstein ꝛc. zu gleich Väterlich erinnert und ermahnet haben / nicht allein vor sich aus schuldiger / kindlicher Pflicht und Gehorsam diesen Unfern väterlichen treuhertzigen letzten Willen in Brüderlicher unaufhörlicher Liebe / Treue und Correspondenz steiff und fest in acht zu nehmen / sondern auch sonsten jedermänniglichen zu dessen Respect, Observanz und Handhabung treulich anzuhalten / damit es dem Allerhöchsten gefällig / Ihren Liebden rühmlich / den Anverwandten erfreulich / und Land und Leuten ersprießlichen seyn möge.

Wenden uns hierauf zu dem SCOPO VITÆ NOSTRÆ, als Unfern einigen Erlöser / dem HERRN Christo / und dancken Seiner Göttlichen Allmacht / daß Sie Uns aus lauter Gnade und Gütigkeit zu dem Licht des heiligen Evangelij beruffen / solches in Unfern Landen erhalten / die Länder von grosser Gefahr und Ruin errettet / und so viel Fürstliche Kinder / Kindes-Kinder und Kindes-Kind-Kinder / dergleichen Unserer Vorfahren keinem wiederfahren / nebenst Unserer lieben Gemahlin / der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürstin / Frauen Magdalenen Sibyllen / Herzogin zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergk / Churfürstin / gebohrner Marggräfin zu Brandenburgk / und Herzogin in Preußen / Landgräfin in Thüringen / Marggräfin zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggräfin zu Magdeburgk / Gräfin zu der Marck und Ravensbergk / Frauen zu Ravensstein ꝛc. in Friede / Ruhe und erträglichem Hinkommen erleben lassen / Befehlen auch Unsere Seele in die Gnaden-Hand Unfers einigen Seeligmachers JESU CHRISTI / und seuffzen von Herzen / Er wolle Uns bey dem Bekantnis der waren Religion, ungeänderter Augspurgischen Confession in festen Glauben beständiglich erhalten / alles was in diesen mühseligen Leben aus Menschlicher Gebrechlichkeit und sonsten vorgelauffen / gnädig verzeihen / Uns mit einem getrosten / frölichen / sanfften und exemplarischen Christlichen Ende nach seinen guten Willen segnen / und durch sein theures Verdienst zu einem Mitt-Erben seines ewigen himmlischen Reichs auf- und annehmen / Mit dieser Dancksagung / Buße / Bitt und Befehlung Unserer Seelen gedendenck Wir mit GOTT und der Zeit von dannen zu scheiden / und wollen / daß so dann Unser Leichnam / (es mag Uns der Allerhöchste in oder außershalb Landes abfordern) nacher Freybergk geführet / und zu Unfern lieben Eltern / Groß- Eltern und älter- Eltern / Christmilder Gedächtnis / Christ- und Fürstlich beygesetzt werde ;

Was bey dergleichen Churfürstlichen Leichen-Processen an Almosen und an andern Spenden gebräuchlich / und Wir / wie auch Unsere in GOTT ruhende liebe Vorfahren zu Kirchen / Hospitalien / Universitäten / Schulen und andern milden Sachen verordnet / daran soll des Chur-Prinzen Ed. nichts ermangeln / sondern solches dem Allerhöch-

erhöchsten zu ehren treulichen abstaten lassen / Unserer herzogelgeliebten Gemahlin Ed. aber soll von Freybergk wiederum zurück anher begleitet / und ob Ihre Ed. in Unserer Residenz und dero isigen Gemächern verbleiben / oder solche durch andere Wohnung und Gemächer endern / oder auch auff ihr Wittium (deswegen Sich Unser Chur-Prinz mit Ihrer Ed. wie es Unsers Hauses und Ihrer / als der Frau Mutter Ed. Hoheit / Respect und Reputation erfordert / freund-Söhnlichen zu vergleichen hat) sich begeben wolle / Ihr ledigen anheim gestellet / Ihre Ed. an einem Ort so wohl als dem andern mit Churfürstlichen Unterhalt und andern Gebührniss gnugsam versehen und versorget / Ihr von Unsern Herren Söhnen / Frauen Töchtern / Frauen Schnüren / und männiglich schuldiger Respect , Gehorsam / Folge und Ehrerbietung iederzeit geleistet / mit Rath / Hülffe und Trost beygesprungen / die Leib - Renthen / Zinsen und was Ihrer Ed. sonst gehörig / zuständig und verschrieben ist / gereicht / aller Schmuck / Kleinodien / Mobilien und andern Vorrath / so Ihre Ed. in dero Bewahrsam haben / ruhiglichen gelassen / und auch sonst die grosse Treue / Ehre / Liebe und affection, die Sie Uns nunmehr in das fünf und vierzigste Jahr herzlich und unablässlichen geleistet / treulich vergolten werden.

Und weil Wir Uns erinnern / daß ihre Ed. um die Aempter und Forberge Lichtenwalda / Franckenbergk / Sarenburg / Neuen-Sorge / Zabel und Baselis / als welche mehrentheils von Ihrer Ed. dargeliebene Geldern erhandelt worden / hievor freundlichen angesuchet / So wollen wir / daß Ihre Ed. dieselben nach Unsern Seeligen Abschied mit allen Nutzungen die Zeit Ihres Lebens eingeräumet werden sollen / jedoch mit Vorbehalt des Rückfals / welcher dem künftigen Churfürsten bleibet und gebühret.

Unsere Frauen Töchtere / Frauen Sophien Eleonoren / Landgräfin zu Hessen ꝛ. Frauen Marien Elisabethen / Herzogin zu Schleswig Hollstein ꝛ. und Frauen Magdalenen Sibyllen / verwittibten Königlich Princessin zu Dennemarck Norwegen ꝛ. Liebden betreffende / da haben Wir zu Denenselben das Väterliche gute Vertrauen / Sie werden sich an Ihren Fürstlichen Ausstattungen / daran verhoffentlich kein Mangel erschienen / vermöge Ihrer geleisteten Verzicht und Renunciation begnügen lassen / Jedoch verbleiben Sie und Ihre Nachkommen bey der an den Marggraffstüemern Ober- und Nieder-Lausitz verschriebenen Anwarttungen billich / und Wir wollen nechst angewünschter Göttlichen Hulde / Gnade / Gesundheit / Friede und aller zeitlichen und ewigen prosperität zum freundlichen Andencken / ieder Ihrer Liebden hiermit Tausend Thaler aus freund-väterlicher Affection legiret und beschieden haben / welche der Chur-Prinz Ihren Liebden / und zwar jeder absonderlich / so bald als es möglich / nach Unsern seeligen Absterben nach und nach erlegen soll.

Was nun Unser Churfürstenthum samt denen alten und neuen
 Landen und Leuten / und die Hæredis institutionem an Ihr selbstem
 anbelanget / wollen Wir zu conservation, Vermehr. und Bestär-
 ckung Unsers von dem Allerhöchsten verliehenen / gesegneten und un-
 ter so vielfältiger Widerwärtigkeit bishero kräftiglich beschützten
 Churfürstlichen Hauses Unserm geliebtesten ältisten Sohn / Herrn
 Johann Georgen / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und
 Bergk / als Chur-Pringen und Primogenitum, so lange S. Ed. lebet/
 oder in mangel S. Ed. (welches doch der Allerhöchste verhüten wol-
 le) dero ältisten Sohns Ed. Herzog Johann Georgen und nach
 dessen Ed. erwehnten Herzog Johann Georgens ältisten Sohns-
 Sohn / oder wenn auch deren keiner mehr vorhanden / mehr hochge-
 dachten Herzog Johann Georgens andern oder zweyten Sohn/
 und also förders so lange S. Ed. Chur-Pringliche Männliche Linie
 wäret / Nachderselbigen gänglichen Abgang aber / oder auch auff
 den unverhofften Fall / wenn Unser Sohn / Herzog Johann Geor-
 ge / oder dessen Fürstliche Eheliche männliche Leibes- Erben Unsern
 seeligen Abschied nicht erleben solten / als dann Unsern freundlichen lie-
 ben Sohn / Herzog Augustum / Postulirten Administratorm des
 Primat- und Erh- Stiffts Magdeburgk ꝛ. Und nach dessen Ab-
 leiben Sr. Ed. ältisten Sohn und alsofort ꝛ. und wann dieser Unse-
 rer beiden Herren Söhne Ed. Ed. männlicher Linien keiner mehr im
 Leben / oder dieselbe vor Uns mit Tode abgehen möchten / also dann
 Unsern auch geliebten Sohn Herrn Christian / Herzogen zu Sach-
 sen / Jülich / Cleve und Bergk ꝛ. oder im mangel dessen S. Ed. ältisten
 Sohn und also gleichsals fort an jederzeit den ältisten ehelichen Man-
 nes Leibes- Erben Sr. Ed. Linien / folgendes nach dero Abgang Unsern
 freundlichen lieben Sohn / Herrn MAURITIUM, Herzogen zu
 Sachsen / Jülich / Cleve und Bergk ꝛ. oder in mangel dessen S. Lieb-
 d. ältisten Sohn / oder desselben Ehelichen und ältisten Mannes Leibes-
 Erben und posteros, auch nach gänglichen Abgang des von Uns poste-
 rierenden Männlichen Stammes Unserer Herren Vettern / Agnaten
 und Erbverbrüdereten Liebden nach Ordnung der Rechte / Gewohn-
 heit und Inhalts der Erbverbrüderung und des Pragerischen Reces-
 sus in Unsern ganzen Churfürstenthum und darzu gebrachten Land-
 Marggraff- Graff und Herrschafften / auch allen Landen / Leuthen
 und andern / so Wir iesz haben oder künfftig durch Gottes Segen
 nochmahls erlangen und überkommen möchten / zu Unsern rechten
 wahren Chur-Pringen und Erben hiermit insticuiret / auch wie sol-
 ches am kräftigsten geschehen mag / soll oder kan / respectivè substitui-
 ret haben / und zwar aus guter Bewegniß / gnugsam vorbetracht und
 redlichen Ursachen / dergestalt und also: Daß Hoherwehnter unser
 ältister Sohn / Herzog Johann George / als künfftig regirender
 Churfürst / und alle Successores an der Chur die Chur- Würde und
 Burggraffschafft Magdeburg / samt denen darzu gehörigen Städten
 und

und Aemtern / Item den Chur-Weisnisch- Leipzigerisch- und Erzgebürgischen Creys / neben dem Marggraffthum Ober- Lausitz / in gleichen die Mannsfeldische Sequestration und Berechtigung im Stiffe Quedlinburg / samt allen darzugehörigen Schlössern / Aemtern / Graff- Herr- Vehn- Ritter- und Mannschafften / Vestungen / Städten / Flecken / Dörffern / Unterthanen / Diensten / Jagten / Gehölze / Teichen / Folge / Steuern und andern Herrlichkeiten / Nutzungen und Eingebörungen mit und neben denen Zeug- Häusern / Kellereyen / Bergwercken / außenstehenden Resten / Schulden / Jagd- Häusern / Kunst- Rüst- und Geheimen Cammern / und denen darin befindlichen und Uns zugehörigen Mobilien erblichen haben und behalten / dargegen aber die Cammer- Schulden und rückständige Diener- Besoldung auff sich nehmen / und die Inventaria über die Kunst- Cammer / Zeug- Haus / Bibliothec, Künze / Stall und Jäger- Haus / weil solche allerseits sonderbare Ornamenta bey hiesiger Residenz jederzeit gewesen / in esse erhalten / und so viel möglichen / von Zeiten zu Zeiten vermehren / auch jedem Herrn Bruder etwas von Silber- Geschirr / Tapecereyen / Pferden / Stücken und Jagdzeug / beygefügten Verzeichnus nach reichen und abfolgen lassen soll / Und ob gleich dieser Theil denen hernach folgenden etwas ungleich scheinen mögte / So haben Wir doch darbey betrachtet / daß der Chur- Würde wegen der Ihr obliegenden großen Spesen und benötigten hohen Unkosten billich ein sonderbarer Vorzug zu gönnen / zumahl / weil die überaus großen Cammer- Schulden und Diener- Besoldungs- Last / samt denen verschriebenen Leib- Renthen und Witthumen / Gesandschafften / Vestungs- und Brücken- Gebäuden / Guarnisonen und Kriegs- Resten auff diesem Theil bleiben / Unsere andere Herren Söhne und dero Erben auch spem successionis haben / und sich auff allen Fall mit einem Fürstlichen Deputat hätten begnügen lassen müssen.

Ordnen und setzen darneben / daß Se. Ed. als künftiger Chur- fürst einer jeglichen Fürstlichen Tochter / die iezo oder künftig durch Gottes Segen von Ihrer oder hochgedachter Unserer drey Söhne Liebden erzeuget und Sich mit Rath und Wissen Unserer Söhne und sonderlichen des Chur- Prinzen verheyrathen werden / als Wir Uns zu Ihren Liebden / wie gehorsamen Töchtern und Tugendsamen Fürstinnen wohl anstehet / unzweifelichen versehen / zur Heimsteuer zwölff Tausend Reichsthaler / vier und zwanzig Groschen für einen Thaler gerechnet / ohne Abbruch aus dem Churfürstenthum reichen und mitgeben soll / Es sollen aber dieselbigen Töchtere mit Silber- Geschirr / Schmuck / Kleinodien / Kleidern und dergleichen von Ihren Fürstlichen Eltern selbst versehen und ausgestattet werden.

Wiewohl Wir auch / so viel Unsern freundslichen lieben Sohn / Herzog Augustum / Postulirten Administratorem des Primat-
B
und

und Erz-Stifts Magdeburg / betrifft / gnugsame Ursachen hätten / auff die unermeßliche vielfältige große Unkosten / so Wir neben Wagniß Leibes und Lebens wegen des Erz-Stifts Magdeburg und Er. Ebd. zum besten auffgewendet / bey dieser väterlichen Disposition Unser Absichten zu richten / So wollen Wir doch Dieselbe dergestalt auffgehoben und dñßfals übergangen haben / daß S. Ebd. das Stift Meissen und Burzen / als welches der hiesigen Residenz allzu nahe gelegen / und ohne besorglichen Zwiespalt von der Chur nicht wohl separiret werden mag / in favorem des Chur-Prinzens und dessen Ebd. Nutzen und Gebrauch gänzlich resigniren / und dargegen (wiewohl sonst so viel solche Stifter nicht austragen) die vier eximirten respectivé Herrschaften / Aempter und Städte / Oberfurth / Dahma / Burg / und Gütterbock erblichen haben und erlangen / Sich auch darneben anstatt seiner Portion mit denen Thüringischen und andern hernach specificirten Schlössern / Städten und Aemptern / als Sarsenburg / Eckhardsberga / Bebra / Freyburg / Sangerhausen / Langen - Salza / Weissensee / Sittichenbach / Heldrungen / Wendelstein und Weissenfels / samt allen Gefällen / Ein- und Zugehörungen an Mannschaft / Zinsen / Renthen / Forwergen / Aeckern / Wiesen / Steuern / Diensten / Gehölzen / Mühlen / Schöffereyen / Seen / Teichen / Fischereyen / Gerichten / Wildpähnen / Zölln / Seilten / Bergwercken / Landes - Fürstlicher Obrigkeit und andern Herrlichkeiten krafft dieser Unser wohlbedächtigen Disposition abfinden und begnügen lassen soll.

Ferner soll Unser Dritter Sohn / Herzog CHRISZIAN zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergk / ic. über das Stift Merseburg und dessen Zugehörung / welches S. Ebd. durch Unsere hiebevör erwiesene Sorgfalt und Vermittelung nach Unsern seeligen Absterben völlig zukommet / auch das Marggraffthum Nieder - Lausitz / Dobrilug / Finsterwalda / Bitterfeld / Döblich und Zörbig / Und dann Unser Vierdter Sohn / Herzog MORITZ zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergk / ic. über das ganze Stift Zeitz und Naumburg / welches S. Ebd. durch Unsern vor dessen angewandten Fleiß und gehabte Vorsorge künftig ebenmäßig zufället / die Herrschaft Lauttenburgk / Frauen - Prieknis / Nieder - Trebra / Voigtsberg / Plauen / Pausa / Tribitz / Arnshaugk / Weida / Ziegenrück und Unser Antheil an der Graffschaft Henneberg / und zwar beede Ihre Liebden solche Stifter / Lande und Aemptere / samt allen darzugehörigen Schlössern / Lehn - Leuten / Städten / Flecken / Dörffern / Unterthanen / Steuern / Zinsen / Frohnen / Fuhren / Folge / Gerichten / Wildtpähnen / Jagten / Fischereyen / Gehölzen / Wassern / Wiesen / Bergwercken und andern Herrlichkeiten haben und behalten.

Und damit Ihre beiderseits L. E. und dero Fürstl. Eheliche Mannes - Leibes - Erben solche Stifter desto beständiger und geruhiglicher besitzen mögen / wollen Wir Uns bemühen / daß sie Uns noch bey Unsern

fern

fern Leben von dem Capitul und Canonicis gegen recompens resigniret und abgetreten/ oder doch zum wenigsten die Postulation inperpetuum auf Ihre L. Ed. und dero Männliche Leibes-Erben gerichtet werden soll.

Solte aber (dessen Wir Uns doch / weil Sie in Unserm Churfürstlichen Gebiet/ Schut/ Schirm/ Vertheidigung und Handhabung gelegen/ und Wir Ihrentwegen hiebevot Land und Leute / auch wohl Leib/ Leben und die ganze zeitliche Wolfarth gewaget und auffgesetzt/ auch unermessliche grosse Kriegs- und andere Unkosten/ die Sie wieder zuerstattenschuldig/ auffgewendet/ keinesweges versehen wollen) nach Herzog Christian und Herzog Morizens Absterben/ so der Allerhöchste lange Zeit verhüten wolle / die Postulation nicht auff Ihrer L. Ed. Söhne/ sondern auff andere Personen vorgenommen werden/ welches doch Unser Sohn/ Herzog Johann George/ als Churfürst/ durch alle mög- dien- und billiche Mittel und Wege bey zeiten zu verhüten/ und gänglich abzuwenden eyfrig und unablässig sich zu bemühen hat/ wie dann ohne das auch hoherwehnte unsere Söhne/ Herzog Christian/ und Herzog Moritz/ samt dero Nachkommen sich ebennmäßig befleissigen werden / mit dem Dom- Capitul gute Correspondenz zu pflegen/ und Sie dadurch zu bewegen/ daß die Postulation bey den Ihrigen verbleibe/ Auf solchen unverhofften Fall soll sich Sr. des Chur-Prinzen Ed. oder dero Erben mit Herzog Christian/ und Herzog Morizen hinterlassenen Söhnen und Kindern dero Fürstl. Unterhalt halber auff die Masse vergleichen / wie es in Chur- und Fürstlichen Häusern herkommens und gebräuchlichen.

So bald nun Unsere Drey Herren Söhne Ihre specificirte Landes-Portiones einnehmen und erlangen/ soll der Chur-Prinz Ihre Unterthanen und dann reciprocè dieselbe gleichfals des Chur-Prinzens Unterthanen / wie auch unter einander selbst aller End/ Gelübde Pflichten/ damit Sie dem andern verwandt/ schrift- oder mündlichen ledig und lossagen/ und Sie dahin weisen/ daß Sie Ihren Herrn und dessen Männliche Leibes- Lehns- Erben gewöhnliche und schuldige Huldigung leisten / Sich förder an denselben halten / und als Ihren rechten respectivè Chur- und Landes- Fürsten huld / getreu und gehorsam seyn sollen / iedoch unbeschadet und vorbehalten der gesamten Hand/ Mit- belehnschaft / Erb- Huldigung/ Erb- Einigung/ Hülffe/ Rath / Beystand und Brüderlicher Einträchtigkeit / darinnen Sie je und allezeit freund- und getreulichen/ unzertrennt und aufrichtig mit einander seyn und bleiben sollen.

Ingleichen sollen Sie auch ein Theil von den Steuer- Schulden/ so viel Ihre Stifter / Länder/ Aempter und Städte proportionabiler betreffen wird / auff sich nehmen/ und was Ihnen daran zukomet/ nach und nach so viel möglichen/ abstatten/ oder sich deswegen mit den Gläubigern vergleichen.

Was Wir auch Unserer Drey Söhne / Herrn AUGUSTI, Herrn CHRISTIANI, und Herrn Moritzens halber / so wohl deren Fürstlichen Unterhalts und Landes - Portion wegen verordnet / Das wollen Wir dergestalt / daß die Besuch - und Beschiedung der Reichs - Creyß - Probation - und Valvation - Tage nur allein von dem Chur - Prinzen geschehen soll / verstanden / darneben aber solch Deputat bemeldter Unserer Söhne honorabili institutionis titulo berührtes Juris Primogenituræ und anderer Fürstl. Häuser Gewohnheit nach / hiermit wissendlich und wohlbedächtig und zwar ohn einige Conferirung desjenigen / was ein Bruder vor dem andern zu viel empfangen / deputiret haben / dergestalt / wann es gleich dero Legitimam Juris Communis nicht erreichen / noch ein Theil dem andern (weil die Intraden durch den verderblichen Krieg in Ungewißheit gerathen) nicht so gar gleich seyn möchte / Sie dennoch durch die Prætension suppletionis Legitimæ weder unter sich selbst im wenigsten Streit erregen / noch den Chur - Prinzen deswegen anlangen / sondern sich in Ansehung dieser Unserer Disposition und der großen Onerum, damit die Chur - Würde behafftet / sonderlich aber überaus grossen Cammer - Schulden / damit vergnügen lassen sollen.

Darbey sollen Ihnen allerseits in Brüderlicher Löblicher Liebe und Einigkeit ungetheilet und zugleich verbleiben / alle von Römischen Kaysern / Königen und andern Uns verschriebene Lehns - und andere Anwarttungen / Universitäten / Ober - und Hof - Gerichte / wie sich Ihre Liebden deswegen mit einander freund - brüderlich vernehmen und vergleichen werden / Ingleichen die zu Unsern Chur - und Fürstl. Hause gehörige Lehn - Briefe / Schriften / Acten und Documenten / ferner die Gold - Bergwercke / so sich deren in einem oder dem andern Creyß / Stift oder Landen durch Gottes Segen ereignen solten / It. die Jülichische / Preussische / Pommerische und Französische Sachen / Cammer - Gerichts - Unterhaltung / Reichs - und Creyß - Anlagen / Römerzüge und wichtige Ihre Liebde sämtlichen angehende Gesandtschaften / so viel in solchen Fällen jedes Land betrifft und concerniret.

Hierbey werden die Flössen / welche dem Chur - Prinzen in Unsern Landen und Stifftern alleine verbleiben / ausgesetzt / und was von Ober - und Nieder - Lausitz / wie auch der Graffschafft Henneberg disponiret / wird ratione Territorii auff die Maße verstanden / wie Wir sie bishero inne gehabt und gebraucht /

Woserne auch nach des Allerhöchsten Willen einer und der andere von ister wehnten unsern Dreyen Söhnen vor - oder nach Unsern Absterben mit Tode abgehen / oder keine Männliche Eheliche Leibes - Erben nach sich verlassen solte / auff solchem Fall soll dessen Landes Theil und Deputat Unserm ältisten Sohn / Herzog Johann Georgen oder dessen Chur - Prinzen und den übrigen / als den noch leben.

lebenden zweyen Söhnen zu drey gleichen Theilen heim und zufallen/
 Do sichs aber begäbe / daß Unser ältister Sohn / Herzog Jo-
 hann George / ohne Hinterlassung Ehelicher Männlicher Leibes-
 Erben verfehle / so soll des Bruders / welcher nach den Rechten der
 Erst- Geburth succediret / Deputat und Landes- Theil zur Helffte de-
 nen andern Brüdern zuwachsen /

Es sollen auch Unsere sämtliche Söhne / als Brüder schuldig seyn /
 sich jederzeit einig / friedlich und Brüderlich mit einander zubegeben / in
 allen erhobenen und künfftig vorfallenden Sachen / Handlungen und
 Rechtsfertigungen zusammen zu treten / und vor einen Mann zu stehen /
 Insonderheit wollen Wir Unsern Sohn / den künfftigen Churfürsten
 und Landes- Herrn / erinnert und ermahnet haben / Unsern dreyen
 Söhnen / und deren Fürstlichen Gemahlinnen und Fürstl. Kindern
 allen treuherzigen Vorschub und Beförderung zuerweisen / Sie bey
 Behdes- Zeiten und andern unsichern Läuften jederzeit auff Begeh-
 ren in die Bestungen auf- und anzunehmen / und Ihnen allen freunds-
 brüderlichen Willen zu bezeigen / Hingegen sollen Sie S. Ed. vor das
 Haupt Unfers Churfürstl. Hauses erkennen / Ihme mit freund- und
 brüderlicher Observanz / Liebe / Treue und Ehrerbietung / Unserer lie-
 ben Vorfahren und Unsern eigenen gegen Unsern in Gott ruhenden
 Herrn Bruder / weyland Churfürst EHRICH dem Andern /
 Christmilder Gedächtnis / biß an S. seligen Ed. Ende erwiesenen Ex-
 empel nach jederzeit an die Hand gehen / auch allerseits Gott und sein
 Wort für Augen haben / den Unterthanen und männiglichen mit gu-
 ten Exempeln vorleuchten / die Religion in dem Stande / wie sie bisher
 nach den Prophetischen und Apostolischen Schrifften und in der dar-
 auf gegründeten ungeänderten Augspurgischen Confession, Apologia,
 Formula Concordiæ, Schmalkaldischen Artickeln / Catechismo Lutheri
 und Kirchen- Ordnungen gehalten worden / unverfälscht lassen und
 observiren / Ihre lieben Söhne und Fräulein in der wahren Gottes-
 furcht / unserer Christlichen Evangelischen Lutherischen Religion und
 allen Fürstlichen Tugenden und Exercitiis wohl auffziehen / auch die
 Räte und andere Bediente / wie bißhero gebräuchlichen gewesen / zu
 dem Juramento Religionis astringiren / und in Kirchen- und Confisto-
 rial- Sachen keine Neuerung verstaten /

Nachdem auch die unvermeidliche Nothdurfft erfordert / getreue
 Theologos auff den Univerfitäten und sonsten auff dem Lande und in
 Städten reine gewissenhafte Prediger / Seelsorger und Præceptores
 zu haben / soll anders die reine Lehre erhalten und das Volk zur See-
 ligkeit unterrichtet werden / So wollen Wir Unsere lieben Söhne
 treulichen vermahnet / und Ihren Liebden hiermit befohlen haben / die
 Tage Ihres Lebens nach Gottesfürchtigen / frommen / gelehrten / recht-
 schaffenen Theologis, Professoribus, Predigern / Seelsorgern und Præ-
 ceptoren zu trachten / und dieselben allewege in sonderlichen guten
 Schutz / Schirm und Obacht zu haben /

E

Hier.

Hierüber vermähnen Wir hiermit Unsere Söhne ganz treulichen/ die Röm. Käyserl. Majestät/ Unsern allergnädigsten Herrn/ als das höchste Oberhaupt der Christenheit/ samt Ihrer Käyserl. Majestät ganzen löbl. Hause Oesterreich/ als durch dessen gute Affection und Vermittelung die Chur- Würde samt andern Landen/ nächst Göttl. Verleihung auff Unser Haus transferiret/ iederzeit allerunterthänigst und der Gebühr nach zu respectiren/ Ihrer Majest. zu gehorsamen/ und wider dieselbe in keine Kriegs- Expedition sich verleiten zu lassen/ Darneben des H. Röm. Reichs Satzungen/ Abschiede/ Schluß und Verfassung treulichen zu halten/ den Religion- Prophan- und neulich getroffenen Frieden vor Augen zu haben/ die samtl. Churfürsten/ als vornehme Säulen des Heiligen Reichs/ zu ehren/ und sich in derselben freundliche Bewognis fleißig zu insinuiren/ zu den Erb- verbrüdereten und Erb- vereinigten Chur- und Fürsten zu Brandenburg und Hessen ic. wie auch zu denen Herren Bettern und andern benachbarten Fürsten sich zu halten/ und keines Standes im Reich guten geneigten Willen gering zu achten/ So sollen sich auch Unsere Söhne/ und sonderlichen der Chur- und Landes- Fürst/ in keine Bündnis begeben/ die zu Abbruch des Heil. Röm. Reichs/ und dessen Oberhauts/ Hoheit und Gewalt gemeinet.

Wann wichtige Sachen von hoher Importanz vorkommen/ sollen Sie sie zuweilen/ mit den nahen Anverwandten/ Bettern/ Erbverbrüdereten/ Vereinigten/ oder auch sonst mit der Königl. Wrd. zu Dänemarc ic. und andern Anverwandten zeitlichen daraus communiciren/ und sich getreuen Raths darunter gebrauchen.

Ingleichen sollen Sie als Gottselige/ Christliche Regenten ob dem heiligen Evangelio eyfrig halten/ Unsere Ordnungen/ als Hoff- Cammer- Cangelen- Landes- Policen/ Ehe- Appellation und andere observiren/ den gemeinen Nutz treulich befördern/ gute Justiciam administriren/ der Unterthanen und Landes- Nothdurfft Ihren eigenen Lüssen und Belieben vorziehen/ denenselben keine unziemliche Beschwerden aufforingen/ männiglichem Recht und Gerechtigkeit mittheilen/ der armen Wittben und Waisen sich fleißig annehmen/ die Straßen rein/ und die Münzen unverfälscht halten/ die Frommen lieben und schützen/ die Bösen und Ungehorsamen mit Recht bestraffen/ für Schmeichlern und Ohrenbläsern sich wohl vorsehen/ die angeschuldigte hören/ und alle Ihre Verrichtungen also bedenden und anstellen/ wie Sie es an jenem grossen Tage vor dem HERRN aller Herren/ der Ihnen das Regenten- Ambt anvertrauet/ zu verantworten getrauen.

Wie auch der Chur- und Fürsten und anderer Herrschafften Hoheit/ Ansehen und Reputation nicht in vielen grossen Speken/ Pracht/ Auffgang und Ausrichtungen/ sondern vielmehr in Treue und Glauben/ richtiger Zahlung und Exemplarischen Leben bestehe/ Was hingegen vor ein hochschädlich und verderblich Werck sey um die prodigalitat

lität und übermäßige Hoffart / auch wie der getreuen Vasallen / Diener und Unterthanen Devotion und gutes Vertrauen geschwächet und wohl gar verlohren werde / wenn ausländische Bediente / welche zumahl der ungeänderten Augspurgischen Confession nicht zugethan seyn / vor den Einheimischen angenommen und befördert werden / solches bezeitigen nicht allein die Historien und tägliche Erfahrung / sondern es ist auch aus heiliger Göttlicher und andern Schrifften mehr als zu viel bekandt / Wollen derowegen Unsere freundliche lieben Söhne samt und sonders väterlich und zum treuligsten dafür gewarnt / auch hiermit ersucht haben / daß Sie allerseits Christlicher / tapfferer Potentaten / wie dann auch Unserer geehrten in Gott sanfft und seelig ruhenden löblichen Vorfahren Exempla jederzeit vor Augen haben / vorständig und wohl regieren / und in allewege darauff sehen und trachten sollen / wie Sie dasjenige / so Wir verlassen / und Ihnen verordnet / auch der leidige Krieg verderbet hat / mit Gott und der Zeit bessern und brysammen behalten / vor neuen Schulden und Jährlichen Pensionen / die nichts anders als heimliche und immerfressende verzehrende Würmer seyn / wie auch frembden und andern Dienern / die nicht der wahren Evangelischen Religion verwand / sich hüten / auch zu Vorkommung dessen überflüssige Hoffhaltung / viel und langwierige Gastereyen / frembde kostbare Spiel und Sachen / Austheilung großer Geschenke / unnöthige Unkosten / übermäßigen Pracht / und was dergleichen mehr seyn mag / einstellen / und hingegen selbst fleißig mit zusehen / daß bey Hoff und uff dem Lande allenthalben wohl hauffgehalten und die Hoffhaltung / so viel thunlich und practicirlichen / eingezogen werde.

Unsere nachgelassene Land und Leute sollen Sie weiter weder trennen noch theilen / vielweniger auffer unvermeidlicher höchsten Noth oder gnugsamen erheblichen Ursachen ohne der Herren Brüder Vorwissen etwas wichtiges darvon verpfänden / verkauffen oder sonst alieniren / sondern Ihnen vielmehr in allewege auff's beste und höchste angelegen seyn lassen / Unser Churfürstliches Haus und Linie ie länger je mehr in Flor zu bringen / zu erhalten / und so viel möglichen / zu allen gedenlichen Auffnehmen zu befördern.

Unsere izzige Geheimbde Cammer = Hoff = Appellation - und andere Geist- und Weltliche Rätthe / Secretarien und andere Diener soll der künfftige Churfürst / wenn S. Ed. deren benöthiget / und dieselben in Dienst bleiben wollen / behalten.

Was Wir geordnet / und einem oder mehr Unserer Diener oder sonsten verschrieben / geschencket oder mit Unserer Subscription bekräftiget / vor genehm haben / und dergleichen Verschreibungen und Verehrungen nicht zu wider leben / vielweniger einem oder dem andern dasjenige / was er auff Unsern Befehl und mit Unserm Wissen gethan / oder auch thun müssen / im wenigsten entgelten lassen.

Wiewohl Wir uns auch nicht versehen/ daß Sich Unsere lieben Söhne durch friedhäßige Leute/ oder andere Mittel zu einiger Zwiespalt und Uneinigkeit verleiten lassen sollen/ So wollen Wir doch/ do einige Irrungen zwischen ihren Liebden vorkommen solten/ daß Sie denjenigen Modum, welchen Unser in Gott ruhender geehrter Groß-Herr-Vater/ Churfürst AUGUSTUS, mit seinem Herrn Bruder/ Churfürst Moritzen/ beiden löbl. Christmüldester Gedächtnis am 8. Augusti 1547. beliebt und veranlasset/ gleichfalls observiren sollen/ nemlichen: Sie sollen Sich durch Ihre beyderseits zusammen gesetzte Råthe oder Vasallen und Unterthanen gleicher Anzahl gütlichen gegen einander vornehmen und entscheiden lassen/ und ob die Güte entstünde/ Ihre Nothdurfft vor Ihren beyderseits Råthen oder Vasallen und Unterthanen ebenmäßig in gleicher Anzahl schriftlichen/ doch sonder alle schmähliche/ verdrüßliche/ undienliche weitläufftige Worte/ in der Hauptsache jeder mit dreyen abgewechselten Gesetzen binnen gewisser Frist einbringen/ und darauf durch dieselbe (Ihren Gewissen nach) erkennen/ oder do Sie sich dessen mit einander nicht vergleichen könten/ einer unverdächtigen Universtät sich vereinigen/ oder durchs Los deswegen vergleichen/ und was recht ist/ sich belernen lassen/ und was also endlichen gesprochen wird/ darbey sollen Ihre Liebden ohne einige Weiterung beruhen.

Damit nun diese Unser Väterliche Disposition treulichen gehalten werde/ So wollen Wir Unsere Söhne und Erben samt und sonders auff Christliche/ Söhnliche und natürliche Pflicht/ Liebe und Gehorsam gewiesen/ und bey Vermeldung alles zeitlichen und ewigen Ubel = ergehens vermahnet/ und darneben/ krafft dieses anbefohlen haben/ solche Unsere Verordnung jederzeit steiff/ fest und unverrückte zu halten/ und daran zu seyn/ daß derselbigen durchaus Folge geleistet/ und darwider nichts berathschlaget oder vorgenommen/ viel weniger verübt/ vollzogen oder vollbracht werde.

Darbey ist auch Unsere Meinung/ woforne dieser Unser letzter Will aus Mangel einiger Solennität oder Zierligkeit kein ordentlich Testament geachtet werden wolte oder könte/ daß es doch nichts desto weniger die Krafft und Wirkung einer Väterlichen Disposition, Abtheilung/ Sagung/ oder auch eines Codicills oder anderer Verordnung und väterlichen letzten Willens haben und dafür gehalten werden solle.

Wünschen darbey von Grund unsers Hergen/ der Allerhöch = wolle nicht allein Unsern künftigen Successorn an der Chur/ sondern auch alle Unsere Söhne und Nachkommen mit starcker Erleuchtung des Heil. Geistes überschütten/ Unsern Landen/ Leuten und Unterthanen viel Trost/ Schutz/ Friede und Wohlfarth durch Sie verleihen/ und Ihre Liebden bey guter Gesundheit und allen erspriechlichen Wohlergehen viel lange Zeit glücklich und wohl hinbringen lassen.

Be:

Behalten Uns schließlichen ausdrücklich bevor/ diese Unsere wie wohl reiff: und gnugsam erwogene Disposition nach Befinden zu vermehren / zu vermindern / zu ändern und gar wieder aufzuheben/ Wollen auch/ daß dasienige / was Wir durch ein Codicill, eingelegten Zettel / väterliche annectirung oder sonsten weiter verordnen werden/ eben so starck und gültig seyn soll/ als wenn es wörtlichen hierinnen begriffen und versehen wäre.

Bitten und ersuchen darneben die Römische Käyserl. Majest. Unsern allergnädigsten Käyser und Herrn/ und dann Unsern freundlichen lieben Vetter und Sohn/ Herrn Friedrich Wilhelm/ Herzogen zu Sachsen/Jülich/ Cleve und Berg ꝛc. respective unterthänigst und freund-vetterlichen/ Ihre Käyserl. Majest. und S. Ed. wollen die Execution über diese Verordnung auff unterthänigstes Ersuchen und freundliches Anlangen/ woferne es nöthig/ allergnädigst und freund-vetterlich auff sich nehmen und festiglich darüber halten.

Dessen zu wahrer Uhrkundt/ guter Gedächtnis und rechter Wissenschaft haben Wir dieses alles / wie obstehet / also gesetzt und verordnet / und damit demselben desto festiglicher nachgelebet werde/ nicht allein Uns eigenhändig unterschrieben und zu Ende Unser Chur-SECRET wissentlichen ausdrucken lassen/ sondern auch diesen Unsern letzten Willen Unsere freundliche lieben Söhne / Herrn Johann Georgen/ Herrn Augustum/ Herrn Christian/ und Herrn Morizen/ mit unterschreiben lassen. So geschehen zu Dresden/ am 20. Julii des Eintausend / Sechshundert und zwey und Funffzigsten Jahres.



Johann George Churfürst.

D

CODICILL.

S Wir Uns wohl gnädigst er-
 innern / daß in Unserer auffgerichteten
 Väterlichen Disposition unter andern enthal-
 ten/ daß Unsers freundlichen lieben Sohns und Bevatters / Herzog
 Johann Georgens zu Sachsen ꝛ. Chur-Prinzens Ebd. jedem Herrn
 Bruder nach Unserm seeligen Absterben etwas gewisses an Silber-
 werck/ Tapeccerereyen/ Pferden/ Stücken und Jagdzeug reichen und
 abfolgen lassen/ auch daß Unserer Herren Söhne Ebd. berührte Unse-
 re Disposition freund-Söhnlichen mit unterschreiben solten/ So haben
 Wir doch seithero solche Subscription aus bewegenden Ursachen vor
 unndthig erachtet / In dem unzweifeligen festen gewissen Väterlichen
 Vertrauen/ Ihr allerseits Ebd. werden nichts desto weniger Unserer
 treugemeinten wohlbedächtigen Disposition und Verordnung in al-
 len und jeden Stücken/ freund- Söhn- und gehorsamlichen nachleben/
 Inmaßen Wir Ihnen auch hiermit nochmals anbefohlen haben
 wollen/ mit dem inniglichen Wunsche/der Allerhöchste wolle Sie dar-
 bey segnen/ in Friede / Ruhe/ Gesundheit und guter Brüderlicher Ei-
 nigkeit erhalten/ und Ihnen alle andere zeitliche und ewige Wohlfarth
 mildiglichen verleihen.

So viel aber oberwehnte Mobilien betrifft/ ist an statt der Speci-
 fication, darauff sich Unsere Disposition berufft / hiermit Unser Väter-
 licher Wille und Meynung / daß hochgedachten Unsers geliebten älti-
 sten Sohns/ Herzog Johann Georgens Ebd. Jedern unter den drey
 Herren Brüdern so viel Silber-Geschir/ als zu einer Fürstl. Tafel von
 zwey Vorsätzen gehörig/ in gleichen zu zweyen Fürstl. Gemächern Tape-
 ccerereyen/ und dann drey Züge Pferde reichen und abfolgen lassen soll.

Wegen der Stücke und des Jagdzeugs aber haben Sie sich aller-
 seits mit einander freund- Brüderlichen zuvergleichen/ Jedoch derge-
 stalt/ daß davon zum wenigsten drey Theil bey Unserer Bestung und
 dem Chur-Erben verbleiben/ der vierdte aber unter die andern Her-
 ren drey Brüder vertheilet werde.

Nachdem sich auch Unser freundlicher lieber Sohn/ Herzog Au-
 gustus zu Sachsen ꝛ. von den Intraden des Erz-Stifts Magdeburg
 bishero hinbringen müssen/ unsere andere Herren Söhne aber an Un-
 serm Hoff unterhalten worden/ So wollen Wir bemeldten Unsers
 Sohnes / Herzogs Augusti Ebd. deswegen Sechzig Tausend Thaler/
 welche Sr. Ebd. des Chur-Prinzens Ebd. abstatten soll/ hiermit præ-
 legiret haben.

Welches alles Wir also wissentlich verordnet und Unsere Dispo-
 sition auff die Raße erkläret. So geschehen zu Dresden/ den 20.
 Julii, Anno 1653.

Johann George Churfürst ꝛ.

RE-

Registratura.

Wer die Churfürstl. Sächsische
Disposition Käyserl. Allergnädigste
Confirmation, und das Codicill de dato Dresden den 20.
Julii 1653. ist in dem von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
Hochseeligster Gedächtnis / mit zwölf Siegeln selbst be-
drucktem Kästlein befunden worden:

Das Concept der Churfürstl. Sächs. Väterlichen Di-
sposition unterm dato Dresden / den 20 Julii 1652.
welch Datum Ihre Churfürstl. Durchl. mit eigenen Händen
selbst unterzeichnet.

En gleichen haben Sie solch Concept oben im Anfang/
und unten am Ende / eigenhändig unterschrieben / und
die Legata, Derther und Aembter / so der Churfürstl. Frau
Wittiben / denen Frauen Töchtern und Herren Söhnen zu-
kommen sollen / eigenhändig selbst eingezeichnet.

Benmäsig ist solch Concept neben Ihrer Churfürstl.
Durchl. auch von Dero Herren Geheimbden Rätthen/
Herrn Heinrich von Friesen / dem ältern / Kanzlern / Herrn
Abraham von Sebottendorff / Herrn Friedrich Messchen /
Herrn Johann George Oppeln / und Herrn Heinrich von
Friesen / dem Jüngern / eigenhändig unterschrieben. Sign.
Dresden / den 18. Novembris, Anno 1656.

Käyserl.

Kaiserliche Confirmation.

WIR Ferdinandt der Dritte / von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien ic. König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Carndten / zu Craain / zu Lükemburgk / zu Württembergk / Ober- und Nieder- Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Mähren / Ober- und Nieder- Lausitz / Befürsteter Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu zu Pfierdt / zu Kühburg und zu Görck / Landgraff in Elßaß / Herr uff der Windischen Markk / zu Portenaw und Salins ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / Nachdem Uns der Durchlächtig Hochgebohrne Johann Georg / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraff in Thüringen / Markgraff zu Meissen / Ober- und Nieder- Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / des Heil. Röm. Reichs Erz- Marschall / Unser lieber Oheimb und Chur- Fürst / gehorsamlich zuerkennen gegeben / Daß Ihre Liebden wegen Ihres zunehmenden Alters und allerhand besorglicher Zufälle / insonderheit aber / damit heut oder morgen nach Ihrem seeligen Abschiedt (welcher allein in des Allerhöchsten heiligen Willen beruhet) unter Dero freundlichen lieben Söhne Ed. Ed. Ed. Ed. alle Mißverständniß vermieden / und

und friedhässigen Leuten bey zeiten begegnet werde/ eine Väterliche Disposition und Abtheilung/ wie es mit Ihren Churfürstenthum / Land und Leuten und sonst gehalten werden solle/ und wie es Ihre Ed. in Väterlichen Treuen Jedwedern Ihrer Söhne am zuträglichsten ermessen/ nach Ihren besten Wissen und Willen der Billigkeit gemäß / am zwanzigsten Julii alten Calenders / dieses ablauffenden Sechzehnhundert zwey und funffzigsten Jahres/ wohlbedächtlich auffgesetzt / versiegelt und beygelegt;

Und obwohl Ihre Ed. der Väterlichen gewissen Zuversicht leben / vorbemeldter Dero Söhne E. E. Ed. werden solchen Ihren Väterlichen letzten Willen gehorsamlichen nachkommen / und Ihre wohlgemeinte Sorgfalt und zu Ihnen allerseits tragende gute Affectio daraus erkennen / So hätten Sie doch Ihrer Schuldigkeit zu seyn erachtet / Uns solches zu dem Ende zu hinterbringen / und gebührend zu ersuchen / daß Wir nicht allein Unsern Consens zu berührter Ihrer Väterlichen Disposition ertheilen / und dieselbe aus Kaiserlicher Macht und Gewalt confirmiren / ratificiren und bestätigen / sondern auch in künftigen Zeiten / wann Sie eröffnet wird / aus beharrlicher Freund- / Oheimlicher Huld und Affectio darüber halten / und die Execution übernehmen wolten.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen / wahrgenommen und betrachtet diese Ihrer Liebden zu Erhaltung Fried und Einigkeit zwischen Dero Söhne Ebd. Ebd. Ebd. Liebden führende ganz rühmliche und in der selbst-redenden Billigkeit gegründete Intention, auch die hoch-nütz- und erspriesliche Dienste und Freundschaft / welche Uns und Unsern Vorfahren am Reich so wohl als an Unsern Erb- / Haus Ihre Ebd. und dero Vorfordern in viel Wege erzeigt und bewiesen / So haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechten Wissen nicht allein Unsern Consens zu obgemeldter Ihrer Väterlichen Dispo-
siti.

sition ertheilet / und dieselbe aus Kaysersl. Macht und Gewalt gnädigst confirmiret / ratificiret und bestätiget / (allermassen Wir solche hiermit in bester Form freund-gnädiglich confirmiren / ratificiren / und bestätigen /) Sondern wollen auch ins künfftige / wenn Sie eröffnet wird / von tragenden Kayserslichen Ambts-wegen daran seyn / und darob festiglich halten / daß mehr-berührte Ihrer Liebden Väterliche Disposition alles ihres Inhalts exequiret und vollzogen werden soll / Jedoch Uns / dem Heil. Reich / auch Unserm Erz-Hauß und männiglich an seinen Rechten ohne Nachtheil und Schaden.

Mit Uhrkund dieses Brieffs besigelt mit Unserm Kayserslichen anhangenden Insiegel / Der gegeben ist auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag / den zwanzigsten Monats-Tag Novembris nach Christi / Unsers lieben Herrn und einigen Seligmachers gloriwürdigen Geburth im Sechzehnhundert Zwey und Funffzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Sechzehenden / des Hungarischen im Sieben und Zwanzigsten / und des Böheimischen im fünff und zwanzigsten Jahre.

Ferdinandt.

Vt. Ferdinandt Graff Rhurs.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

Wilhelm Schröter.

X9 3405. 44



TA 7 0L

nur 1 Stück bisher

VD 17

MI





2

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

293

294

295

296

297

298

299

300

301

302

303

304

305

306

307

308

309

310

311

312

313

314

315

316

317

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

328

329

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

353

354

355

356

357

358

359

360

361

362

363

364

365

366

367

368

369

370

371

372

373

374

375

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

398

399

400

401

402

403

404

405

406

407

408

409

410

411

412

413

414

415

416

417

418

419

420

421

422

423

424

425

426

427

428

429

430

431

432

433

434

435

436

437

438

439

440

441

442

443

444

445

446

447

448

449

450

451

452

453

454

455

456

457

458

459

460

461

462

463

464

465

466

467

468

469

470

471

472

473

474

475

476

477

478

479

480

481

482

483

484

485

486

487

488

489

490

491

492

493

494

495

496

497

498

499

500

501

502

503

504

505

506

507

508

509

510

511

512

513

514

515

516

517

518

519

520

521

522

523

524

525

526

527

528

529

530

531

532

533

534

535

536

537

538

539

540

541

542

543

544

545

546

547

548

549

550

551

552

553

554

555

556

557

558

559

560

561

562

563

564

565

566

567

568

569

570

571

572

573

574

575

576

577

578

579

580

581

582

583

584

585

586

587

588

589

590

591

592

593

594

595

596

597

598

599

600

601

602

603

604

605

606

607

608

609

610

611

612

613

614

615

616

617

618

619

620

621

622

623

624

625

626

627

628

629

630

631

632

633

634

635

636

637

638

639

640

641

642

643

644

645

646

647

648

649

650

651

652

653

654

655

656

657

658

659

660

661

662

663

664

665

666

667

668

669

670

671

672

673

674

675

676

677

678

679

680

681

682

683

684

685

686

687

688

689

690

691

692

693

694

695

696

697

698

699

700

701

702

703

704

705

706

707

708

709

710

711

712

713

714

715

716

717

718

719

720

721

722

723

724

725

726

727

728

729

730

731

732

733

734

735

736

737

738

739

740

741

742

743

744

745

746

747

748

749

750

751

752

753

754

755

756

757

758

759

760

761

762

763

764

765

766

767

768

769

770

771

772

773

774

775

776

777

778

779

780

781

782

783

784

785

786

787

788

789

790

791

792

793

794

795

796

797

798

799

800

801

802

803

804

805

806

807

808

809

810

811

812

813

814

815

816

817

818

819

820

821

822

823

824

825

826

827

828

829

830

831

832

833

834

835

836

837

838

839

840

841

842

843

844

845

846

847

848

849

850

851

852

853

854

855

856

857

858

859

860

861

862

863

864

865

866

867

868

869

870

871

872

873

874

875

876

877

878

879

880

881

882

883

884

885

886

887

888

889

890

891

892

893

894

895

896

897

898

899

900

901

902

903

904

905

906

907

908

909

910

911

912

913

914

915

916

917

918

919

920

921

922

923

924

925

926

927

928

929

930

931

932

933

934

935

936

937

938

939

940

941

942

943

944

945

946

947

948

949

950

951

952

953

954

955

956

957

958

959

960

961

962

963

964

965

966

967

968

969

970

971

972

973

974

975

976

977

978

979

980

981

982

983

984

985

986

987

988

989

990

991

992

993

994

995

996

997

998

999

1000

1001

1002

1003

1004

1005

1006

1007

1008

1009

1010

1011

1012

1013

1014

1015

1016

1017

1018

1019

1020

1021

1022

1023

1024

1025

1026

1027

1028

1029

1030

1031

1032

1033

1034

1035

1036

1037

1038

1039

1040

1041

1042

1043

1044

1045

1046

1047

1048

1049

1050

1051

1052

1053

1054

1055

1056

1057

1058

1059

1060

1061

1062

1063

1064

1065

1066

1067

1068

1069

1070

1071

1072

1073

1074

1075

1076

1077

1078

1079

1080

1081

1082

1083

1084

1085

1086

1087

1088

1089

1090

1091

1092

1093

1094

1095

1096

1097

1098

1099

1100

1101

1102

1103

1104

1105

1106

1107

1108

1109

1110

1111

1112

1113

1114

1115

1116

1117

1118

1119

1120

1121

1122

1123

1124

1125

1126

1127

1128

1129

1130

1131

1132

1133

1134

1135

1136

1137

1138

1139

1140

1141

1142

1143

1144

1145

1146

1147

1148

1149

1150

1151

1152

1153

1154

1155

1156

1157

1158

1159

1160

1161

1162

1163

1164

1165

1166

1167

1168

1169

1170

1171

1172

1173

1174

1175

1176

1177

1178

1179

1180

1181

1182

1183

1184

1185

1186

1187

1188

1189

1190

1191

1192

1193

1194

1195

1196

1197

1198

1199

1200

1201

1202

1203

1204

1205

1206

1207

1208

1209

1210

1211

1212

1213

1214

1215

1216

1217

1218

1219

1220

1221

1222

1223

1224

1225

1226

1227

1228

1229

1230

1231

1232

1233

1234

1235

1236

1237

1238

1239

1240

1241

1242

1243

1244

1245

1246

1247

1248

1249

1250

1251

1252

1253

1254

1255

1256

1257

1258

1259

1260

1261

1262

1263

1264

1265

1266

1267

1268

1269

1270

1271

1272

1273

1274

1275

1276

1277

1278

1279

1280

1281

1282

1283

1284

1285

1286

1287

1288

1289

1290

1291

1292

1293

1294

1295

1296

1297

1298

1299

1300

1301

1302

1303

1304

1305

1306

1307

1308

1309

1310

1311

1312

1313

1314

1315

1316

1317

1318

1319

1320

1321

1322

1323

1324

1325

1326

1327

1328

1329

1330

1331

1332

1333

1334

1335

1336

1337

1338

1339

1340

1341

1342

1343

1344

1345

1346

1347

1348

1349

1350

1351

1352

1353

1354

1355

1356

1357

1358

1359

1360

1361

1362

1363

1364

1365

1366

1367

1368

1369

1370

1371

1372

1373

1374

1375

1376

1377

1378

1379

1380

1381

1382

1383

1384

1385

1386

1387

1388

1389

1390

1391

1392

1393

1394

1395

1396

1397

1398

1399

1400

1401

1402

1403

1404

1405

1406

1407

1408

1409

1410

1411

1412

1413

1414

1415

1416

1417

1418

1419

1420

1421

1422

1423

1424

1425

1426

1427

1428

1429

1430

1431

1432

1433

1434

1435

1436

1437

1438

1439

1440

1441

1442

1443

1444

1445

1446

1447

1448

1449

1450

1451

1452

1453

1454

1455

1456

1457

1458

1459

1460

1461

1462

1463

1464

1465

1466

1467

1468

1469

1470

1471

1472

1473

1474

1475

1476

1477

1478

1479

1480

1481

1482

1483

1484

1485

1486

1487

1488

1489

1490

1491

1492

1493

1494

1495

1496

1497

1498

1499

1500

1501

1502

1503